



GEMEINDEORDNUNG

VOM 27. FEBRUAR 2005

Inhaltsverzeichnis

Titel	Artikel	Seite
Inhaltsverzeichnis		
A. Allgemeine Bestimmungen	1 – 2	5
• Gemeindeart	1	5
• Gemeindeordnung	2	5
B. Die Stimmberechtigten	3 – 16	5
• Politische Rechte	3	5
I. Urnenwahl und Urnenabstimmung	4 – 11	5
• Politischer Wohnsitz	4	5
• Verfahren	5	5
• Urnenwahl	6	5
• Unvereinbarkeit	6a	6
• Wahlvorschläge	7	6
• Stille Wahl bei Ersatzwahlen	8	6
• Leerer Wahlzettel mit Beiblatt	9	6
• Obligatorische Urnenabstimmung	10	6
• Nachträgliche Urnenabstimmung	11	7
II. Gemeindeversammlung	12 – 16	7
• Einberufung und Verfahren	12	7
• Wahlbefugnisse	13	7
• Allgemeine Befugnisse	14	7
• Rechtsetzung und Planung	15	8
• Finanzkompetenzen	16	8
C. Behörden, Kommissionen und Ausschüsse	17 – 64	9
• Geschäftsführung	17	9
• Nachhaltigkeit	18	9
I. Gemeinderat	19 – 23	9
• Zusammensetzung	19	9
• Wahlbefugnisse	20	9

•	Führungsgrundsätze	21	10
•	Allgemeine Befugnisse	22	10
•	Finanzkompetenzen	23	11
II.	Zuständigkeitsbereiche	24 – 27	12
a)	Allgemeine Bestimmungen		12
•	Zuteilung der Bereichsverantwortung	24	12
•	Bereichsverantwortung und Ausschüsse	25	12
•	Beratende Ausschüsse, Kommissionen	26	12
•	Verwaltungsorganisation	27	13
b)	Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche		13
•	Gliederung der Zuständigkeitsbereiche	28	13
III.	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	29 – 51	13
a)	Allgemeine Bestimmungen		13
•	Anträge an die Gemeindeversammlung	29	13
•	Konstituierung	30	13
•	Delegation von Aufgaben	31	13
•	Rekurse.....	32	14
•	Finanzielle Befugnisse der Kommissionen	33	14
b)	Gesundheits- und Freizeitkommission		14
•	Zusammensetzung.....	34	14
•	Allgemeine Befugnisse.....	35	14
•	Gesundheit		14
•	Kultur		14
•	Sport.....		15
c)	Infrastrukturkommission		15
•	Zusammensetzung.....	36	15
•	Aufgaben.....	37	15
•	Finanzkompetenzen	38	15
d)	Kommission für die Grundsteuern.....		15
•	Zusammensetzung und Aufgaben.....	39	15
e)	Liegenschaftskommission		16
•	Zusammensetzung.....	40	16
•	Allgemeine Aufgaben	41	16
•	Finanzkompetenzen	42	16
f)	Planungs- und Baukommission		16
•	Zusammensetzung.....	43	16
•	Aufgaben.....	44	16
•	Rekurse.....	45	17
•	Finanzkompetenzen	45a	17

g) Sicherheitskommission		17
• Zusammensetzung.....	46	17
• Unselbständige Aufgaben	47	17
• Selbständige Aufgaben	48	17
h) Sozialkommission		18
• Zusammensetzung.....	49	18
• Aufgaben.....	50	18
i) Verwaltungskommission der Pensionskasse		18
• Zusammensetzung und Aufgaben.....	51	18
IV. Schulwesen, Schulpflege	52 – 59a	19
• Zusammensetzung.....	52	19
• Aufgaben.....	53	19
• Wahl- und Anstellungsbefugnisse	54	19
• Rechtsetzungsbefugnisse	55	20
• Allgemeine Befugnisse.....	55a	20
• Finanzkompetenzen	56	20
• Schulleitung.....	57	21
• Lehrerkonvent	58	21
• Lehrervertretung.....	59	21
• Schulkonferenz	59a	21
V. Rechnungsprüfungskommission	60 – 63	21
• Zusammensetzung	60	21
• Aufgaben	61	22
• Referenten und Aktenbeizug	62	22
• Fristen	63	22
VI. Wahlbüro	64	22
• Zusammensetzung und Aufgaben.....	64	22
D. Einzelbeamten	65 – 66	23
• Gemeindeammann und Betriebsbeamter	65	23
• Friedensrichter	66	23
E. Bürgerschaft	67 - 73	23
I. Bürgerversammlung	67 – 69	23
• Zusammensetzung	67	23
• Organisation	68	23
• Befugnisse	69	23

II. Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates70 – 72	23
• Zusammensetzung	70 23
• Organisation	71 23
• Befugnisse	72 24
III. Separatfonds Bürgerheimgut	73 24
• Bürgerheim und Legate	73 24
F. Gemeindepensionskasse	24
• Pensionskasse für das Gemeindepersonal	74 24
G. Gemeindegebühren	24
• Gebühren	75 24
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	76 – 77 24
• Inkrafttreten	76 24
• Aufhebung früherer Erlasse	77 24

Anhänge

• Übersicht Finanzkompetenzen	26
• Auszug aus Gemeindegesetz des Kantons Zürich	27
• Auszug aus Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich	36

Die in dieser Gemeindeordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Thalwil bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt. *)

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) im Sinne einer Verfassung die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).

Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4 Politischer Wohnsitz

Für sämtliche in der Gemeindeordnung verankerten Kommissions- und Behördenämter ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Thalwil erforderlich.

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahl

Die Gemeinde wählt an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder und den Präsidenten des Gemeinderates
2. die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege
3. die Mitglieder der Sozialkommission
4. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission
5. die Mitglieder der Planungs- und Baukommission

6. die Mitglieder der Gesundheits- und Freizeitkommission
7. den Friedensrichter.

Art. 6 a Unvereinbarkeit ²⁾

Jede an der Urne als Mitglied des Gemeinderates gewählte Person sowie der Präsident des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig Schulpräsident sein.

Art. 7 Wahlvorschläge

Bei den durch die Urne vorzunehmenden Ersatzwahlen der Gemeindebehörden sowie des Friedensrichters wird gestützt auf §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) den Stimmberechtigten eine Frist von 40 Tagen angesetzt, um ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Die Vorschläge sind nach Ablauf der Frist zu publizieren. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher die Vorschläge ergänzt, geändert oder zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Art. 8 Stille Wahl bei Ersatzwahlen

Übersteigt die Zahl der Wahlvorschläge bei einer Ersatzwahl diejenige der zu besetzenden Stellen nicht und stimmen die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen überein, werden diese vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlganges als gewählt erklärt.

Für allenfalls nicht besetzte Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Art. 9 Leerer Wahlzettel mit Beiblatt

Bei Erneuerungswahlen an der Urne gemäss Art. 6 werden leere Wahlzettel verwendet. Der Gemeinderat wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die innerhalb der vom Gemeinderat veröffentlichten Frist zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung;
2. Krediterteilung für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000, entsprechende Ausfälle in den Einnahmen oder einmalige Ausgaben von über Fr. 2'000'000 sowie Erhöhungen in vorgenanntem Rahmen von bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages;
3. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) von über Fr. 3'000'000.

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt. ¹⁾

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:

1. aufgehoben ³⁾
2. Erlass und Änderung der Personalverordnung
3. Erlass und Änderung der Behördenentschädigungsverordnung
4. Statuten der Pensionskasse für das Gemeindepersonal
5. Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

II. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

Art. 14 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;
3. Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen;
4. Beschlussfassung über Änderung der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;
6. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Änderung der Verbandsstatuten;
7. aufgehoben ³⁾
8. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. ¹⁾

Art. 15 Rechtsetzung und Planung

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. Erlass und Änderungen
 - 1.1 der Personalverordnung
 - 1.2 der Behördenentschädigungs-Verordnung
 - 1.3 der Statuten der Pensionskasse für das Gemeindepersonal
 - 1.4 aufgehoben ³⁾
 - 1.5 der Verordnung über die Abwasseranlagen
 - 1.6 der Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge
 - 1.7 der Abfallverordnung
 - 1.8 der Polizeiverordnung ¹⁾
 - 1.9 der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (kommunale Bürgerrechtsverordnung) ¹⁾
 - 1.10 weiterer Verordnungen mit Gesetzescharakter (bisher Ziff. 1.8) ¹⁾
2. Festsetzung und Änderungen
 - 2.1 des kommunalen Richtplans
 - 2.2 von Bauordnung und Zonenplan
 - 2.3 von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
 - 2.4 des Erschliessungsplanes
3. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen

Art. 16 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Krediterteilung für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 150'000 sowie Erhöhung in vorgeanntem Rahmen von bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages;
4. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 2'000'000 sowie Erhöhung in vorgeanntem Rahmen von bisherigen Ausgabeposten des Voranschlages sowie die Bewilligung von Zusatzkrediten im Betrage von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 2'000'000;
5. Abnahme der Jahresrechnungen;
6. Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung bewilligt worden sind;
7. Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen sowie Investitionen in Grundstücke im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 2'000'000 im Einzelfall;
8. Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 im Einzelfall;
9. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000;

10. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen von mehr als Fr. 300'000 im Einzelfall;
11. Beschlussfassung über Geschäfte, für die der Gemeinderat gemäss Art. 23, Ziff. 4 und 5, bzw. die Schulpflege gemäss Art. 56, Ziff. 3 und 4 wegen Überschreitung der jährlichen Gesamtsumme nicht mehr zuständig sind.

C. Behörden, Kommissionen und Ausschüsse

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsverordnung.

Art. 18 Nachhaltigkeit

Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

I. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten und des Schulpräsidenten aus neun Mitgliedern.

Art. 20 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat

- a) wählt aus seiner Mitte:
 1. den ersten und zweiten Vizepräsidenten;
 2. die Bereichsverantwortlichen, ohne Schulpräsidenten, und deren Stellvertreter;
 3. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme des Schulpräsidenten;
 4. die Vizepräsidenten der Planungs- und Baukommission und der Infrastrukturkommission;
 5. allfällige weitere Ausschüsse.
- b) wählt in freier Wahl:
 1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
 2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit nicht eine andere Behörde oder die Stimmberechtigten zuständig sind;
 3. den Chef und die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungstabes;
 4. die Mitglieder des Wahlbüros.

- c) stellt an oder wählt:
1. den Gemeindegeschreiber
 2. den Geschäftsleiter
 3. die Mitglieder der Geschäftsleitung
 4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 21 Führungsgrundsätze

Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er legt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Kollegium auf die Behandlung von strategischen Fragen. Er vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten. Er setzt Ziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher.

Art. 22 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
4. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie Antragstellung hiezu; Festsetzung der Gemeindeversammlungen, Gemeindeurnenabstimmungen und -wahlen;
5. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
7. Erlass und Änderung
 - a) aufgehoben; ¹⁾
 - b) Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes;
 - c) der Tarife über die Abgabe von Gas und Wasser;
 - d) der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - e) der Organisationsverordnung;
 - f) der Taxordnung der Heime;
 - g) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Gemeindebehörden fallen;
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
9. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele;
10. Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;
11. Genehmigung und Überprüfung der Zielvorgaben für die Fachbereiche; ³⁾
12. Schaffung und Aufhebung von Stellen bei der Gemeindeverwaltung;
13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen;
14. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen;
15. Aufhebung öffentlicher Strassen;

16. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen;
17. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros;
18. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
19. Erteilung des Gemeindebürgerrechts; ³⁾
20. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht; ¹⁾
21. Ergreifung des Gemeindereferendums im Sinne der Kantonsverfassung. ¹⁾

Art. 23 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und besonderer Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Abwasser usw.) bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall;
4. Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 300'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag. Sobald die in einem Jahr bewilligten Zusatzkredite den Gesamtbetrag von Fr. 600'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren der Gemeindeversammlung vorzulegen;
5. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 300'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 600'000 im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag. Sobald diese in einem Jahr bewilligten Kredite den Gesamtbetrag von Fr. 600'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren der Gemeindeversammlung vorzulegen;
6. Geschäfte mit neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Mehrausgaben sowie Geschäfte mit Einnahmenausfällen bis zu Fr. 50'000;
7. Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen sowie Investitionen in Grundstücke im Finanzvermögen bis Franken 2'000'000 im Einzelfall;
8. Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000 im Einzelfall;
9. finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen bis Fr. 300'000 im Einzelfall;
10. Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde;
11. Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und Benützung von Einrichtungen der Gemeinde;
12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste;
13. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.

Der Gemeinderat verfügt über einen in den Voranschlag der Laufenden Rechnung des Politischen Gemeindegutes einzustellenden freien Kredit von Fr. 100'000 im Jahr.

II. Zuständigkeitsbereiche

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Zuteilung der Bereichsverantwortung

Der Gemeinderat teilt zu Beginn der Amtsdauer jedem Mitglied eine oder mehrere Bereichsverantwortungen zu.

Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuzuteilung der Bereichsverantwortung erfolgen soll.

Der Gemeinderat teilt neue, von der Gemeinde zu erfüllende Aufgaben einem Bereich zu.

Eine Änderung der Bereichsverantwortung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.

Art. 25 Bereichsverantwortung und Ausschüsse

Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Kommissionen oder Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch Bereichsverantwortliche oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt deren Finanzkompetenzen fest.

Einsprachen gegen Anordnungen von Bereichsverantwortlichen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 Beratende Ausschüsse, Kommissionen

Der Gemeinderat kann Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Überdies kann er für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Bereichsverantwortliche den Vorsitz.

Art. 27 Verwaltungsorganisation

Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Verwaltung werden vom Gemeinderat in einer Organisationsverordnung festgelegt.

b) Die einzelnen Zuständigkeitsbereiche

Art. 28 Gliederung der Zuständigkeitsbereiche

Die Verwaltungsaufgaben gliedern sich in die folgenden Zuständigkeitsbereiche:

1. Präsidiales
2. Bildung
3. Finanzen
4. Gesellschaft
5. Infrastruktur
6. Liegenschaften
7. Planung und Bauwesen
8. Sicherheit
9. Soziales

III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 30 Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit nicht andere Bestimmungen gelten.

Art. 31 Delegation von Aufgaben

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Beschluss oder Verfügung kann Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden.

Zudem können sie Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, und für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

Art. 32 Rekurse

Rekurse gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 33 Finanzielle Befugnisse der Kommissionen

Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen verfügen über die im Voranschlag enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese vom Gemeinderat freigegeben werden.

Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen beschliessen selbständig im Rahmen ihrer Aufgaben über Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeindebeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Laufenden Rechnung).

Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen sowie die ständigen Ausschüsse des Gemeinderates beschliessen ausserhalb des Voranschlages selbständig über nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 30'000 im Jahr, soweit in der Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Gesundheits- und Freizeitkommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die Gesundheits- und Freizeitkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und sechs weiteren durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.

Art. 35 Allgemeine Befugnisse

In den Geschäftsbereich der Gesundheits- und Freizeitkommission fallen:

Gesundheit

1. Besorgung des Gesundheitswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
2. Abfall ³⁾
3. Prävention
4. Aufsicht über Friedhofs- und Bestattungswesen

Kultur

1. Begleitung der Umsetzung der gemeindeeigenen Kulturpolitik
2. Antragstellung an Gemeinderat zum Erlass von kulturpolitischen Richtlinien

Sport

1. Begleitung der Umsetzung der gemeindeeigenen Sportpolitik
2. Antragstellung an Gemeinderat zum Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports

c) Infrastrukturkommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Infrastrukturkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Der Leiter Dienstleistungszentrum Infrastruktur gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 37 Aufgaben

Die Infrastrukturkommission ist zuständig für:

1. das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP);
2. aufgehoben; ³⁾
3. die Planung der Gasversorgung der Gemeinden Thalwil, Oberrieden, Rüslikon und Langnau a.A.;
4. die Gewährleistung der Gas- und Wasserversorgung; ³⁾
5. den betrieblichen Unterhalt der Infrastruktur, insbesondere der öffentlichen Anlagen wie Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Wege, Plätze, Pärke, Gewässer, Abwasseranlagen usw.; ³⁾
6. die Werterhaltung der Spielplätze und der öffentlichen WC-Anlagen; ³⁾
7. die Abfalllogistik; ³⁾
8. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sachbereich.

Die Gas- und Wasserversorgungen werden als selbsttragende Unternehmen geführt.
³⁾

Art. 38 Finanzkompetenzen

Die Infrastrukturkommission beschliesst in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlags über nicht gebundene Ausgaben im Betrag bis Fr. 75'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 300'000 im Jahr.

d) Kommission für die Grundsteuern

Art. 39 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kommission für die Grundsteuern besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Sie ist Einschätzungsbehörde für Grundsteuern im Sinne des kantonalen Steuergesetzes.

e) Liegenschaftenkommission

Art. 40 Zusammensetzung

Die Liegenschaftenkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten, einem von der Schulpflege delegierten Mitglied und drei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Art. 41 Allgemeine Aufgaben

In den Geschäftsbereich der Liegenschaftenkommission fallen:

1. Aufsicht über alle Gemeindeliegenschaften, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeteilt sind;
2. Vermietung und Verpachtung der Gemeindeliegenschaften;
3. Planung, Entwicklung und Werterhaltung der kommunalen Liegenschaften (inkl. schulische Liegenschaften);
4. Antragstellung an den Gemeinderat für die Festlegung der kommunalen Liegenschaftspolitik.

Art. 42 Finanzkompetenzen

Die Kommission beschliesst über die Ausführung ausserordentlicher Arbeiten oder die Durchführung von Aktionen im Kostenbetrage bis Fr. 50'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr.

f) Planungs- und Baukommission

Art. 43 Zusammensetzung

Die Planungs- und Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon das eine als Präsident, das andere als Vizepräsident amtiert, und fünf weiteren durch die Urne zu wählenden Mitgliedern. Der Gemeindeingenieur gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 44 Aufgaben

In den Geschäftsbereich der Planungs- und Baukommission fallen:

1. Raumentwicklung (Richt- und Nutzungsplanung) und Ortsplanung;
2. Bedarfsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen;
3. Aufsicht über den Vollzug Planungs-, Bau-, Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baulichen Zivilschutzes; ³⁾
4. Energieplanung;
5. Aufsicht über öffentliche Strassen und Wege, Privatstrassen und Flurwege inkl. baulicher Unterhalt; ³⁾
6. Aufsicht über die Nachführung der amtlichen Vermessung und des Leitungskatasters; ³⁾
7. Verkehrsplanung;
8. Definition von Projektanforderungen im Tiefbau;
9. Rechtsvollzug gemäss Planungs- und Baugesetzgebung;
10. Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sachbereich;

11. Angebotsplanung und Fahrplanfragen im Öffentlichen Verkehr.
12. das Generelle Entwässerungsprojekt (GEP); ³⁾
13. die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung. ³⁾

Die Abwasserentsorgung wird als selbsttragendes Unternehmen geführt. ³⁾

Art. 45 Rekurse

Rekurse gegen bau- und planungsrechtliche Beschlüsse der Planungs- und Baukommission sind gemäss PBG bei der dafür zuständigen Instanz einzureichen.

Art. 45a Finanzkompetenzen ³⁾

Die Planungs- und Baukommission beschliesst in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlags über nicht gebundene Ausgaben im Betrag bis Fr. 50'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr.

g) Sicherheitskommission

Art. 46 Zusammensetzung

Die Sicherheitskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Kommandanten von Feuerwehr und Zivilschutz sowie der Polizeichef und der Chef des Zivilen Gemeindeführungsstabes werden bei Bedarf an die Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme eingeladen.

Soweit mit Nachbargemeinden Verträge über die gemeinsame Besorgung von Sicherheitsaufgaben bestehen, bestimmt sich die Vertretung dieser Gemeinden in der Sicherheitskommission sowie deren Stimmrecht nach dem entsprechenden Vertrag. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Sicherheitskommission muss indessen stets vom Gemeinderat Thalwil bestimmt werden.

Art. 47 Unselbständige Aufgaben

Die Sicherheitskommission stellt dem Gemeinderat Antrag für:

1. die Festsetzung von Gebühren;
2. die Festsetzung der Entschädigungen;
3. Erlass und Aufhebung von bedeutenden Verkehrsbeschränkungen.

Art. 48 Selbständige Aufgaben

Die Sicherheitskommission wählt unter Verleihung des entsprechenden Dienstgrades:

1. den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
2. den Kommandanten der Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter.

Die Sicherheitskommission ist zuständig für sämtliche Beförderungen im Polizeikorps.

In den selbständigen Geschäftsbereich fallen:

1. die Besorgung des Feuerwehrwesens;
2. die Besorgung des Polizeiwesens;
3. die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen im Zivilschutz;
4. den Erlass von verwaltungs-, strassenverkehrsrechtlichen sowie von übertretungsstrafrechtlichen Verfügungen;
5. den Vollzug des Gastgewerbegesetzes;
6. die Besorgung des Seerettungsdienstes.

h) Sozialkommission

Art. 49 Zusammensetzung

Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidenten und vier weiteren durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

In den Geschäftsbereich der Sozialkommission fallen:

1. Sozialhilfe und Zusatzleistungen ³⁾
 - 1.1 öffentliche Sozialhilfe und Zusatzleistungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Konkordate und Staatsverträge;
 - 1.2 Erlass von ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe;
 - 1.3 alle sozialen Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht von privaten, kirchlichen oder regionalen Institutionen wahrgenommen werden;
2. familienergänzende Kinderbetreuung.
3. Vormundschaftswesen
Besorgung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
4. Altersarbeit
 - 4.1 Sicherstellung einer spitalexternen und stationären Altershilfe unter Einbezug privater Organisationen;
 - 4.2 Aufsicht über die spitalexternen Kranken- und Gesundheitsdienste;
 - 4.3 Planung und Koordination der Altersarbeit; ³⁾
 - 4.4 Aufsicht über die Altersarbeit.
5. Jugend
 - 5.1 Begleitung der Umsetzung der öffentlichen Jugendarbeit;
 - 5.2 Antragstellung an Gemeinderat zum Erlass von Richtlinien für Jugendarbeit und Jugendrat.

i) Verwaltungskommission der Pensionskasse

Art. 51 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Vertretern der Politischen Gemeinde (Arbeitgebervertreter) und der Versicherten (Arbeitnehmervertreter). Der Gemeinderat wählt als Arbeitgebervertreter:

- a) den Präsidenten der Kommission aus seiner Mitte;
- b) zwei weitere Arbeitgebervertreter aus seiner Mitte, aus anderen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

Die Versammlung der Versicherten wählt die drei Arbeitnehmervertreter gemäss den Statuten der Pensionskasse.

In den Aufgabenbereich der Kommission fallen:

1. Verwaltung der Pensionskasse; ³⁾
2. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen;
3. Festlegung aller für die Kasse und für die Versicherten erforderlichen Entschiede;
4. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken.

IV. Schulwesen

Schulpflege

Art. 52 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder und das Präsidium werden an der Urne gewählt. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. ³⁾

Art. 53 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der Schulpflege umfasst: ³⁾

1. die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule;
2. die Musikschule;
3. die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen);
4. die Einrichtungen und Angebote der Fortbildungsschule;
5. die schulärztliche und schulzahnärztliche Versorgung.

Art. 54 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ³⁾

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten;
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege;
 - c) das Mitglied der Liegenschaftenkommission;
2. wählt in freier Wahl:
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege;
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit es um schulische Belange geht;

3. wählt, ernennt oder stellt an:
 - a) die Schulleitung;
 - b) die Lehrpersonen;
 - c) die Schulärzte;
 - d) die weiteren Angestellten des Schulwesens, sofern es sich nicht um Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Bildung handelt.

Art. 55 Rechtsetzungsbefugnisse ³⁾

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. ihrer Geschäftsordnung inkl. Organisationsstatut sowie der Geschäftsordnungen der ihr unterstellten Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und –gebühren für Schulanlagen;
4. von Tarifen für Angebote, die nicht von Gesetzes wegen unentgeltlich sind, namentlich der Musikschule, der schulergänzenden Betreuung, der Fortbildungsschule;
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Schulordnung;
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.

Art. 55a Allgemeine Befugnisse ³⁾

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben;
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
3. die Vertretung des Schulwesens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die Leitung und Beaufsichtigung der ihr unterstellten Organe;
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und weitere Angestellte des Schulwesens, sofern es sich nicht um Mitarbeiter des Dienstleistungszentrums Bildung handelt;
7. Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulärzten und Schulzahnärzten;
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule;
9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme.

Art. 56 Finanzkompetenzen ³⁾

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Verwaltung der separaten Schulfonds und die Verwendung der Mittel derselben;
4. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget enthaltene Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 100'000 im Einzelfall;

5. Bewilligung von Zusatzkrediten bis Fr. 100'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr. Sobald die in einem Jahr bewilligten Zusatzkredite den Gesamtbetrag von Fr. 200'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorzulegen;
6. Krediterteilung für neue, einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im Betrage bis Fr. 100'000 im Einzelfall, im Ganzen jedoch nur bis Fr. 200'000 im Jahr. Sobald diese in einem Jahr bewilligten Kredite den Gesamtbetrag von Fr. 200'000 übersteigen, sind weitere Kreditbegehren dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorzulegen;
7. die Beschlussfassung über Geschäfte mit neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, Mehrausgaben oder entsprechenden Einnahmefällen bis zu Fr. 15'000;
8. einen jährlichen, freien Kredit von Fr. 50'000, der ins Budget aufzunehmen ist.

Art. 57 Schulleitung ³⁾

Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung ist im Rahmen ihrer Kompetenzen zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Art. 58 Lehrerkonvent

aufgehoben ³⁾

Art. 59 Lehrervertretung ³⁾

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schuleinheit und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Der Leiter Dienstleistungszentrum Bildung gehört der Schulpflege mit beratender Stimme an.

Art. 59a Schulkonferenz ³⁾

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und fällt Beschlüsse zu dessen Umsetzung und den damit verbundenen Massnahmen und Projekten.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 60 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Sie bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar.

Art. 61 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Sie begutachtet zuhanden der Gemeindeversammlung die jährlichen Voranschläge der Gemeindegüter sowie alle Anträge der Gemeindebehörden, welche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Sie stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung über die jährlichen Rechnungen der Gemeindegüter, der Separatrechnungen und der Fonds.

Sie hat die Richtigkeit und Gesetzmässigkeit der finanziellen Auswirkungen von Anträgen zu prüfen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Gemeinderat Teile ihrer Prüfungsaufgaben an private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, übertragen.

Art. 62 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 63 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission ist gehalten, die ihr unterbreiteten Geschäfte innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde schriftlich einzureichen.

VI. Wahlbüro

Art. 64 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt.

Die Organisation des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, er bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

D. Einzelbeamtungen

Art. 65 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die entsprechenden in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Er kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Sein Anstellungsverhältnis sowie dasjenige des von ihm ernannten Personals richtet sich, ausgenommen Dienstaufsicht und Dienstgewalt, nach den Bestimmungen der Personalverordnung.

Die Gemeinde stellt das Amtlokal und trägt die Kosten für dessen Einrichtung und den gesamten Bürobetrieb.

Art. 66 Friedensrichter

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Er wird durch die Urne gewählt. Für die finanzielle Abgeltung sind die Behördenentschädigungsverordnung, die kommunalen Personalbestimmungen oder kantonalen Erlasse massgebend.³⁾

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

E. Bürgerschaft

I. Bürgerversammlung

Art. 67 Zusammensetzung

aufgehoben¹⁾

Art. 68 Organisation

aufgehoben¹⁾

Art. 69 Befugnisse

aufgehoben¹⁾

II. Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates

Art. 70 Zusammensetzung

aufgehoben¹⁾

Art. 71 Organisation

aufgehoben¹⁾

Art. 72 Befugnisse

aufgehoben ¹⁾

III. Separatfonds Bürgerheimgut

Art. 73 Bürgerheim und Legate

aufgehoben ¹⁾

F. Gemeindepensionskasse

Art. 74 Pensionskasse für das Gemeindepersonal

Für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde besteht eine Pensionskasse, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt.

aufgehoben ³⁾

G. Gemeindegebühren

Art. 75 Gebühren

Die von den Gemeindebehörden und von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind soweit als möglich verursachergerecht aufzuerlegen.

Sämtliche Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit in dieser Gemeindeordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. März 2006 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2006 richten sich bereits nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

Art. 77 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 10. März 1985 mit seitherigen Änderungen und die weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Gemeindepräsidentin: Gemeindeschreiber:
Christine Burgener Martin Pallioppi

Vorstehende Gemeindeordnung wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und an den Urnenabstimmungen vom 21. Mai, 26. November 2006 und 27. September 2009 geändert.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschlüssen Nrn. 1075 vom 20. Juli 2005, 1253 vom 30. August 2006, 342 vom 14. März 2007 und 1954 vom 9. Dezember 2009.

Legende:

- *) Thalwil hat zudem eine reformierte und, zusammen mit Rüschlikon, eine römisch-katholische Kirchgemeinde.
- 1) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 30. August 2006
- 2) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 26. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007
- 3) Änderung gemäss Urnenabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, Bestimmungen Art. 52 (Zusammensetzung Schulpflege) ab 15. August 2010

Übersicht Finanzkompetenzen

Zuständiges Organ Umschreibung der Ausgabe	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinde- rat	Infrastruktur- kommission	Liegen- schaften- kommission	Planungs- und Baukommis- sion	Schulpflege	Kommis- sionen allgemein	Verwaltung (DLZ)
	über Franken	Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken	Franken	bis Franken
1. Ausgaben im Rahmen des Voran- schlages und der Spezialbeschlüsse	-	-	X	X	X	X	X	X	X *
2. Im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabeposten sowie Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben	2'000'000	bis 2'000'000	bis 300'000	bis 75'000	bis 50'000	bis 50'000	bis 100'000	a.o. bis 10'000	
2.1 einmalig									
2.2 Besondere Unternehmungen	3'000'000	1'000'000 bis 3'000'000	bis 1'000'000	-	-	-	-	-	-
2.3 Pro Jahr höchstens	-	-	600'000	300'000	200'000	200'000	200'000	30'000	
2.4 wiederkehrend	150'000	bis 150'000	50'000	-	-	-	bis 15'000	-	
3. Gebundene Ausgaben			X	-	-	-	-		
4. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen		über 2'000'000	bis 2'000'000						
5. Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Finanzvermögen		über 1'000'000	bis 1'000'000						
6. Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, Gewährung von Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen		über 300'000	bis 300'000						
7. Aufnahme und Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Gemeinde			X						
8. Freier Kredit			100'000				50'000		

*) gemäss Organisationsverordnung

Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz)

Gemeindeversammlung

Einberufung

§ 42, Voraussetzungen

Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

1. auf Anordnung der Gemeindevorsteherschaft;
2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

§ 43, Ankündigung

Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

Geschäftsbehandlung

§ 45, Leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft geleitet.

Schul- und Zivilgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindeverband angehört.

§ 45a, Stimmzähler

Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen.

Sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherschaft der Versammlung.

§ 45b, Handhabung von Ruhe und Ordnung

Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung.

Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.

Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der zuständigen Untersuchungsbehörde überwiesen.

§ 45c, Feststellung der Stimmberechtigten, Nicht Stimmberechtigte

Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Ist das der Fall, so fordert der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für die Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

Im Streitfall entscheidet über die Stimmberechtigung sofort die Vorsteherschaft der Versammlung.

§ 45d, Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

§ 46, Antragstellung, Antragsrecht Behörden

Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.

Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

§ 46a, Antragsrecht der Stimmberechtigten

Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

§ 46b, Rückweisung

Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherschaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.

Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherschaft zur Begutachtung zu.

§ 46c, Wiedereinbringung eines Antrages

Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.

§ 46d, Beratung

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

§ 46e, Abstimmungsordnung

Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über einen verbleibenden Hauptantrag wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

§ 46f, Durchführung der Abstimmung

Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.

Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

§ 47, Wahlen, Verfahrensart

Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwesenden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Versammlung an der Urne erfolgen soll.

In der Gemeindeversammlung wird geheim gewählt, wenn das Gesetz oder die Gemeindeordnung es so vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

In den übrigen Fällen wird offen gewählt.

§ 48, Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Der Präsident wählt nicht mit.
5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 49, Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Der Präsident wählt mit.
4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

§ 49a, Anmeldung von Wahlvorschlägen

Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherchaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

Die Gemeindevorsteherchaft veröffentlicht die Wahlvorschläge.

Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

§ 50, Initiativrecht, Einreichung

Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative;
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
3. Name und Adresse des Initianten oder Mitglieder des Initiativkomitees.

Initiativen werden der Gemeindevorsteherchaft eingereicht.

§ 50a, Prüfung

Die Gemeindevorsteherchaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorstehererschaft dies mit begründetem Beschluss fest.

§ 50b, Beratung in der Gemeindeversammlung

Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorstehererschaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, kann sie an der übernächsten Versammlung behandelt werden.

Der Initiator oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

Die Gemeindevorstehererschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten. Dieser muss die gleiche Form aufweisen wie die Initiative.

Der Initiator oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

§ 50c, Verweis auf Gesetz über die politischen Rechte

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

§ 51, Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehererschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54, Protokoll

Der Schreiber der Gemeindevorstehererschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen

Gemeindebehörden

§ 65, Sitzungen

Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreitet die Behörde gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrat zur weiterer Verfügung Kenntnis.

§ 66, Beschlussfassung

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 66a, Abstimmungen

Die Beratung und die Abstimmung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.

Die Abstimmung erfolgt offen.

§ 66b, Wahlen

Gewählt ist, wer auf der Basis der Zahl der anwesenden Behördemitglieder das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr.

Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen in Gemeindeversammlungen.

§ 67, Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse

Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

§ 68a, Amtliche Veröffentlichungen

Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses

und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.

§ 68b, Information

Die Gemeindevorsteherschaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

§ 69, Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

§ 70, Ausstandspflicht

Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Bei Entscheiden der Gemeindevorsteherschaft über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

§ 71, Schweigepflicht

Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Ausserordentliche Gemeindeorganisation

Organisation mit Urnenabstimmung

§ 116, Voraussetzungen

In politischen Gemeinden und Schulgemeinden kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie folgende Geschäfte der Urnenabstimmung unterstehen:

1. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
2. Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt.

In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderung der Urnenabstimmung.

§ 100 findet auch auf diese Urnenabstimmungen Anwendung.

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte einer Vorberatung in der Gemeindeversammlung bedürfen, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

§ 117, Ausschluss der Urnenabstimmung

Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte.

Aufsicht und Rechtsschutz

Rechtsmittel

§ 151, Gemeindebeschwerde

Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 151a, Stimmrechtsrekurs

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

§ 152, Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 155 lit. b, Weiterzug durch die Gemeinde

Ist ein Beschluss der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

- b) in Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat die Gemeindevorsteherschaft in gemeinsamer Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommission. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft.

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) / Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Unvereinbarkeit

§ 25 GPR, Unvereinbarkeitsgründe, a. Organfunktionen

Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.

Innerhalb der folgenden Gruppe sind unvereinbar:

- a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- und teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts;
- b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter;
- c) Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates;
- d) Mitglied des Gemeinderates, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Gemeindeammann und Betriebsbeamter innerhalb derselben Gemeinde;
- e) Geschworene oder Geschworener einerseits und Mitglied eines Gerichts, einer Untersuchungs- und Anklagebehörde oder eines Polizeikorps andererseits.

§ 26 GPR, Aufsichtsverhältnis

Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinander stehen, sind unvereinbar.

Dies gilt auch für:

- a) die Mitglieder eines Parlamentes gegenüber den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen, wie Generalsekretärinnen und –sekretäre, Amtsleiterinnen und –leiter;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem andern Amt oder jeder andern Anstellung in der Gemeinde, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Wahlbüro;
- c) die kantonale Ombudsperson und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gegenüber jedem anderen Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons, eines Bezirks oder einer Gemeinde;
- d) die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle gegenüber jedem Amt und jeder anderen Anstellung auf der Ebene des Kantons oder eines Bezirks.

Für Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht, ausgenommen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Ombudsperson.

§ 27 GPR, Rechtsmittelverhältnis

Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:

- a) Friedensrichterin oder Friedensrichter, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Bezirksgerichts, des Obergerichts oder des Kassationsgerichts;
- b) Mitglied eines Gemeindeorgans, Statthalter beziehungsweise Mitglied des Bezirkrates, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts;
- c) Mitglied des für Bausachen zuständigen Gemeindeorgans, Mitglied der Bau- rekurskommissionen, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Für nebenamtliche Ersatzleute und Stellvertretungen gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

§ 28 GPR, Verwandtschaft

Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören:

- a) Ehegatten,
- b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten,
- c) Geschwister und ihre Ehegatten.

Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Für die Mitglieder des Wahlbüros gilt dieser Unvereinbarkeitsgrund nicht.

Amtszwang

§ 31 GPR, Amtszwang

Für folgende Organe besteht Amtszwang:

- a) Gemeindevorstanderschaft, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen und Wahlbüro;
- b) Geschworene, Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und Handelsrichter;
- c) Organe von Zweckverbänden.

Kein Amtszwang besteht bei Vollämtern, bei Ämtern der Kirchgemeinde sowie bei kommunalen Ämtern, wenn die Amtsträgerin oder Amtsträger nicht in der Gemeinde wohnt.

Vom Amtszwang ist ferner befreit:

- a) wer mehr als 60 Jahre alt ist;
- b) wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt;
- c) wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war;
- d) wem die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Wahlverfahren

§ 44 GPR, Zeitpunkt der Wahlen, a. Erneuerungswahl

Im Jahr, in dem die Amtsdauer abläuft, findet für das gesamte Organ eine Erneuerungswahl statt.

Der erste Wahlgang findet zwischen Januar und April, bei kommunalen Organen zwischen Januar und Juni statt.

§ 45 GPR, Ersatzwahlen

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.

Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.

Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl als Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet.

§ 46 GPR, Wahlannahme und -ablehnung

Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person gegenüber der wahlleitenden Behörde die Wahl nicht innert fünf Tagen nach der Mitteilung schriftlich ablehnt.

Bei Ämtern mit Amtszwang kann die Wahl nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden. Die Wahlablehnung ist schriftlich zu begründen.

Bei Ämtern ohne Amtszwang kann die Wahl ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Beiblatt

§ 61 GPR, c. Beiblatt

Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblatts vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.

§ 24 VPR, Angaben auf den Wahlvorschlägen

Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben:

- a) Name, Vorname und Geschlecht,
- b) Geburtsdatum,
- c) Beruf,
- d) Adresse,
- e) Heimatort.

Zudem kann angegeben werden:

- a) Rufname,
- b) Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat,
- c) Parteizugehörigkeit.

Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu.

Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Abs. 3 gilt auch für Begehren um Durchführung einer Bestätigungswahl an der Urne für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 117 Abs. 3 GPR). Solche Begehren können nicht eingesehen werden.

§ 25 VPR, Prüfung

Die wahlleitende Behörde prüft, ob:

- a) die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b, d und e mit jenen im Stimmregister übereinstimmen;
- b) die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind.

§ 31, Beiblatt bei kommunalen Wahlen

Wird für die Wahl eines Gemeindeorganes das Vorverfahren nach §§ 48 – 53 GPR durchgeführt und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so kann die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv Vorgeschlagenen aufgeführt.

Ist für die Wahl eines Gemeindeorgans kein Vorverfahren vorgesehen, so kann die wahlleitende Behörde den Einsatz eines Beiblattes beschliessen. Mit der Anordnung der Wahl setzt sie eine Frist von mindestens sieben Tagen an, innert der sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten. Die Personen geben die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 und 2 bekannt. Die wahlleitende Behörde prüft diese Angaben gemäss § 25.

Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit den Angaben gemäss § 26 Abs. 1 ergänzt.

Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimmen auch anderen wahlfähigen Personen gegeben werden kann.